

Satzung
FV Dresden 06 Laubegast e.V.
Stand: 26.09.2018

§ 1. Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „FV Dresden 06 Laubegast e.V.“, abgekürzt „FV Dresden 06“ (im folgenden auch Verein genannt). Der FV Dresden 06 ist Rechtsnachfolger des Sportvereins „Practica e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden und ist unter der Registernummer VR 352 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.
- (4) Die Vereinsfarben sind blau-gelb.

§ 2. Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die geistige, körperliche und charakterliche Bildung seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, sowie die Pflege und die Förderung des Sports. Der Verein steht allen Menschen - unabhängig von Rasse, Nationalität, politischer Haltung und Weltanschauung - offen, sofern die humanistischen Grundwerte nicht verletzt werden. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in der Sportart Fußball, Einrichtung und Unterhaltung von Frauen-, Männer- und Jugendabteilungen sowie die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsmitglieder haben am Vereinsvermögen keinen Anteil.

§ 3. Verbandsmitgliedschaft

- (1) Der Verein ist Mitglied des Kreissportbundes sowie der für den Fußball zuständigen Fachverbände und als Mitglied deren Satzungen unterworfen.
- (2) Der Verein ist auch Mitglied des Sächsischen Fußball-Verbandes und des Nordostdeutschen Fußballverbandes (auch NOFV). Aus der Mitgliedschaft des Vereins in Liga-, Regional- und Landesverband, die ihrerseits Mitglieder des Deutschen-Fußball-Bundes (auch DFB) sind, und den in den Satzungen dieser Verbände enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen folgt ebenfalls die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder.
- (3) Weitere Mitgliedschaften in anderen Organisationen sind im Rahmen des Vereinszweckes zulässig. Über Bei- und Austritt entscheidet das Präsidium.

§ 4. Mitglieder

Der Verein besteht aus

- a) aktiven Mitgliedern: ausübenden Sportlern,
- b) passiven Mitgliedern: natürlichen Personen, die keine Sportart im Verein ausüben,
- c) Ehrenmitgliedern: Mitgliedern, die auf Vorschlag des Ehrenrates vom Präsidium zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind,
- d) fördernden Mitgliedern: Personen, Personengesellschaften, juristischen Personen und Personenvereinigungen, die den Verein ideell und materiell unterstützen und Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft nicht in Anspruch nehmen können / erfüllen müssen.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Person werden. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Verein gerichteter schriftlicher Aufnahmeantrag unter Verwendung des vom Verein bereitgestellten Formblattes erforderlich, der bei minderjährigen Bewerbern der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bedarf. Dieser verpflichtet sich durch seine schriftliche Zustimmung auf dem Formblatt zur Zahlung der Mitgliedschaftsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

- (2) Über die Aufnahme als Vereinsmitglied entscheidet das Präsidium. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Antragsteller binnen eines Monats nach Eingang des Aufnahmeantrags schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung. Wird das Aufnahmeersuchen abgelehnt, steht dem Bewerber ein Recht auf Beschwerde zu. Die Entscheidung über die Beschwerde gemäß § 23 (3) der Satzung ist dem Beschwerdeführer binnen eines Monats nach Eingang der schriftlichen Beschwerde zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Die Mitgliedschaft wird mit positiver Bescheidung des Aufnahmeantrages und Zahlung des ersten fälligen Jahresbeitrages wirksam.

§ 6. Rechte und Pflichten

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach dieser Satzung.
- (2) Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzung sowie der Vereinsordnung das Recht, beim Vereinsleben mitzuwirken, die Einrichtungen des Vereines zu benutzen und an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Vereinsmitglied hat Anspruch auf Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Aktive Mitglieder dürfen Sportarten, die im Verein betrieben werden, in keinem anderen Verein ausüben.
- (4) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigungen im Verein die erlassenen Sport- und Hausordnungen zu beachten.
- (5) Zur Ausübung eines Ehrenamtes sind nur solche Mitglieder befugt, die voll geschäftsfähig und natürliche Personen sind.
- (6) Die persönlichen Daten der Vereinsmitglieder werden mittels elektronischer Datenverarbeitung gespeichert. Bei der Verwendung werden die jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet. Die Vereinsmitglieder stimmen der Speicherung der Daten durch Unterzeichnung des Aufnahmeantrages zu.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in Ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Hierzu gehören insbesondere: Anschriftsänderungen und Änderungen die für das Beitragswesen relevant sind.
- (8) Die Vereinsordnung regelt interne Abläufe des Vereinslebens. Sie kann in Bereiche und Aufgabengebiete aufgegliedert sein. In dieser Satzung gesondert aufgeführte Teilordnungen sind Bestandteil der Vereinsordnung. Die

Vereinsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung und wird daher nicht im Vereinsregister eingetragen. Sie darf der Satzung nicht widersprechen. Die Vereinsordnung wird durch das Präsidium geführt und beschlossen. Die Vereinsordnung ist durch Aushang den Mitgliedern bekannt zu geben. Für Teilordnungen kann die Satzung anderes bestimmen.

§ 7. Beiträge

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben. Weiterhin werden turnusmäßig Mitgliedsbeiträge erhoben.
- (2) Die Modalitäten der Erhebung und Zahlung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge werden im Rahmen einer Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins kann höchstens einmal im Kalenderjahr die Mitgliederversammlung beschließen, eine Sonderumlage bis zur Höhe eines halbjährlichen Mitgliedsbeitrages zu erheben. In Härtefällen kann das Präsidium einzelne Mitglieder ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung von der Zahlung ganz oder teilweise befreien.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (5) Mitglieder, die ihren Beitragspflichten bei Fälligkeit nicht nachgekommen sind, sind von der Ausübung sämtlicher Mitgliedschaftsrechte für die Dauer des Verzuges ausgeschlossen. Ein Mitglied, das trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung fällige Mitgliedsbeiträge, Umlagen oder Ordnungsgelder nicht zahlt, kann durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Die näheren Einzelheiten werden durch die Vereinsordnung geregelt.

§ 8. Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Löschung, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt schriftlich durch eingeschriebenen Brief. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres oder einer Spielsaison unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen. Für die Einhaltung der Frist ist der Zugang beim Verein maßgeblich. Aktive Mitglieder können den Austritt aus dem Verein ohne Einhaltung der dreimonatigen Kündigungsfrist erklären. Die Austrittserklärung eines beschränkt Geschäftsfähigen ist auch von

dem/den gesetzlichen Vertreter/n zu unterzeichnen. Ein ohne Beachtung dieser Formvorschriften erklärter Austritt ist unwirksam.

- (3) Der Ausschluss aus dem Verein kann bei einem Verstoß gegen Pflichten nach dieser Satzung durch Beschluss des Präsidiums erfolgen. Dies gilt insbesondere bei:
- a) einem schweren Verstoß gegen die Vereinssatzung,
 - b) grob unsportlichem Verhalten,
 - c) unehrenhaftem Verhalten innerhalb und/ oder außerhalb des Vereins, beispielsweise durch Kundgabe rassistischer oder ausländerfeindlicher Gesinnung,
 - d) Rückstand mit der Zahlung der Vereinsbeiträge oder Umlagen gemäß § 7 oder die Nichterfüllung sonstiger Verpflichtungen gegenüber dem Verein,
 - e) anderem vereinsschädigendem Verhalten.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein zustehenden Gegenstände, Urkunden und Schriftstücke unverzüglich, insbesondere ohne Rücksicht auf etwaige Zurückbehaltungsrechte, an den Verein herauszugeben.
- (5) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
- (6) Bestehende Beitragspflichten gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

§ 9. Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung,
 - b) das Präsidium,
 - c) der Ehrenrat
- (2) Die Mitarbeit in den Organen erfolgt ehrenamtlich. Mit Ausnahme der Mitgliedschaft in der Mitgliederversammlung ist eine Mitgliedschaft in mehreren Organen des Vereins nicht möglich. Mit Annahme eines Amtes in einem Organ endet automatisch ein bisher innegehabtes Amt in einem anderen Organ des Vereins.

- (3) In die Organe des Vereins sind nur stimmberechtigte Mitglieder wählbar, die bereits mindestens 6 Monate dem Verein angehören. Ausnahmen von der Wartezeit kann das Präsidium im Einzelfall zulassen.
- (4) Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Vereinen oder Tochtergesellschaften der Lizenzligen bzw. Muttervereinen in vertraglichen Beziehungen stehen, dürfen nicht Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen oder -gremien des Vereins sein. Bei dieser Regelung gelten Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen als ein Unternehmen.
- (5) Auch die Mitglieder von Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen anderer Vereine oder Tochtergesellschaften der Lizenzligen bzw. eines Muttervereins, ausgenommen die jeweiligen Mitgliederversammlungen, dürfen keine Funktionen in den Organen des Vereins übernehmen.

§ 10. Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins besteht aus allen Mitgliedern und tagt in nicht öffentlicher Sitzung. Über die Zulassung von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Stimmberechtigt sind Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung über eine Vereinszugehörigkeit von wenigstens drei Monaten verfügen und volljährig sind. Minderjährige können ihr Stimmrecht nur durch einen Elternteil ausüben. Die Stimmberechtigung ist jeweils durch Vorlage eines gültigen Mitgliedsausweises sowie durch den Nachweis der vollständigen Entrichtung der Beiträge zuzüglich ggf. fälliger Sonderumlagen per Beleg nachzuweisen, sofern die Beiträge nicht im Bankabbuchungsverfahren entrichtet werden.
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Übertragung auf Dritte ist unzulässig. Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist zulässig, sofern der Vollmachtnehmer selbst Vereinsmitglied ist.
- (4) Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

§ 11. Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlungen obliegen insbesondere:
 - a) Beschlussfassung über die Erhebung von Sonderumlagen,
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums und des Ehrenrates,

- c) Wahl der Kassenprüfer,
 - d) Entgegennahme der Berichte der Vereinsorgane und des Kassenprüfers,
 - e) Entlastung des Präsidiums,
 - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks,
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - h) Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
- (2) Die Mitgliederversammlung kann dem Präsidium Weisungen erteilen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12. Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet aller zwei Jahre innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf des jeweils zweiten Geschäftsjahres statt. Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung, des Zeitpunktes und des Ortes durch Zusendung einer schriftlichen Einladung an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift und durch schriftlichen Aushang an der Informationstafel im Vereinsgebäude Steirische Str. 1 zu laden. Für die Fristberechnung ist der zweite auf die Absendung folgende Werktag bzw. der Tag des Aushangs maßgeblich. Die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Festsetzung der Tagesordnung erfolgt durch das Präsidium.
- (2) Die Anträge können auf der Geschäftsstelle von den Mitgliedern eingesehen werden und sind bei Versammlungsbeginn bekannt zu geben.
- (3) Die Anträge für die zu behandelnden Themen auf der Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidium einzureichen und zu begründen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs. Die entsprechende Ergänzung der Tagesordnung liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Einberufungsorgans. Verspätet eingehende Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen einem entsprechenden Dringlichkeitsantrag zustimmt.
- (4) Während der Mitgliederversammlung können Anträge der Mitglieder, soweit es sich nicht um Abänderungs- oder Ergänzungsanträge zu einem

Tagesordnungspunkt handelt, nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

- (5) Anträge, die grundlegende Zuständigkeitsbereiche der Mitgliederversammlung betreffen, insbesondere Satzungsänderungen, Wahlen, Abberufungen, Entlastung von Vereinsorganen etc., können nur nach vorheriger Ankündigung in der Tagesordnung behandelt werden.

§ 13. Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Präsidium einberufen werden, wenn es eine Einberufung für erforderlich hält.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies unter Angabe von Zweck und Grund in derselben Sache schriftlich beim Präsidium beantragen.
- (3) In der außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur Themen behandelt werden, die zu ihrer Einberufung geführt haben. Für die Einladung gelten die für die ordentliche Mitgliederversammlung bestehenden Regelungen entsprechend.

§ 14. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch ein Präsidiumsmitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung kann im Auftrag des Präsidenten von einem Dritten geleitet werden. Bei Wahlen, insbesondere der des Präsidiums, kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion durch Beschluss der Mitgliederversammlung dem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Die ordnungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält. Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Die Änderung des Zweckes sowie die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen stimmberechtigten Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Präsidium erklärt werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

- (4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dem Protokollführer ist eine Aufzeichnung der Versammlung auf Bild- und Tonträger gestattet.
- (6) Das weitere Verfahren der Abstimmungen regelt die Geschäftsordnung.

§ 15. Wahlen

- (1) Alle Personenwahlen sind geheim, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Die für das Präsidium und den Ehrenrat zu wählenden Personen werden jeweils einzeln gewählt. Liegen mehr Kandidatenvorschläge als zu vergebende Mandate vor, kann die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, eine Listenwahl durchzuführen. Bei der Listenwahl stehen jedem stimmberechtigten anwesenden Mitglied so viele Stimmen zu, wie Kandidaten zu wählen sind. Jedes stimmberechtigte anwesende Mitglied kann auch weniger Stimmen abgeben. Jeder Kandidat kann jeweils nur eine Stimme erhalten.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet im Anschluss an den Wahlgang zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist im zweiten Wahlgang der-/diejenige, der/ die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Bei einer Listenwahl sind diejenigen Kandidaten gewählt, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die meisten Stimmen erhalten haben.
- (4) Weitere Bestimmungen kann die Mitgliederversammlung in einer Wahlordnung festlegen.

§ 16. Wahlausschuss

- (1) Der Ehrenrat nimmt die Aufgaben des Wahlausschusses wahr.
- (2) Für die Wahl des Präsidiums nimmt der Wahlausschuss Vorschläge entgegen und unterbreitet die Vorschläge der Mitgliederversammlung zur Wahl des Präsidiums.

- (3) Die Mitgliederversammlung kann den Wahlausschuss zum Versammlungsleiter wählen. In diesem Fall übernimmt der Vorsitzende des Ehrenrates, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Ehrenrates die Versammlungsleitung.
- (4) Weitere Bestimmungen können in der Vereinsordnung festgelegt werden.

§ 17. Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus mindestens 5 und maximal 10 Personen. Das Präsidium wählt aus seiner Mitte den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Schatzmeister.
- (2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister. Jeder von ihnen vertritt den Verein allein. Im Innenverhältnis vertritt in erster Linie der Präsident, soweit nicht den anderen Personen Aufgaben im Einzelfall oder generell zugewiesen sind. Den übrigen Mitgliedern des Präsidiums kann eine allgemeine Vollmacht oder im Einzelfall eine Vollmacht erteilt werden, für den Verein zu handeln.
- (3) Das Präsidium ist ehrenamtlich tätig.
- (4) Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Wahlausschusses für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied, das über eine Vereinsmitgliedschaft von wenigstens sechs Monaten verfügt und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Präsidiums oder Ehrenrates. Bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes vor Ablauf der Wahlperiode entscheidet der Ehrenrat auf Antrag des Präsidiums über die Neubesetzung des Postens für den Rest der Wahlperiode.
- (5) Das Präsidium hat sich eine Geschäftsordnung zu geben. Die Geschäftsordnung hat den internen Geschäftsbetrieb, das Zustandekommen von Präsidiumsbeschlüssen und ihre Dokumentation zu regeln, sowie die internen Vertretungs- und Zuständigkeitsbestimmungen zu enthalten. Sie ist kein Satzungsbestandteil. Die Geschäftsordnung ist spätestens nach Ablauf von zwei Monaten nach Wahl des Präsidiums dem Ehrenrat zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- (6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Präsidiumsmitgliedes.

- (7) Die Mitglieder des Präsidiums können einzeln oder zusammen vorzeitig durch die Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 18. Aufgaben des Präsidiums

- (1) Dem Präsidium obliegt grundsätzlich die eigenverantwortliche Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte sowie die Repräsentation nach außen. In dieser Funktion hat jedes Präsidiumsmitglied die Sorgfaltspflicht einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung zu beachten.
- (2) Das Präsidium entscheidet über die ideellen, sportlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Belange des Vereins und ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese durch die Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.
- (3) Das Präsidium ist an Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden.
- (4) Ein Präsidiumsmitglied ist von der Vertretung des Vereins ausgeschlossen, soweit durch ein Rechtsgeschäft es rechtlich oder wirtschaftlich, persönlich oder über nahe Angehörige oder verbundene Unternehmen begünstigt oder verpflichtet wird. Sollten unter Beachtung des vorigen Satzes nur ein oder kein Präsidiumsmitglieder die Vertretung des Vereins vornehmen können, so entscheidet die Mitgliederversammlung über die Durchführung dieses Rechtsgeschäftes.
- (5) Für Verträge und Vereinbarungen, die einen finanziellen Rahmen von 15.000 Euro überschreiten, ist die Zustimmung des Ehrenrates notwendig. Für Verträge die einen finanziellen Rahmen von 20.000 Euro überschreiten, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig.
- (6) Dem Präsidium obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen sowie die Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen,
 - b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
 - c) die Ernennung des Präsidenten und des Vizepräsidenten aus seiner Mitte, die der Zustimmung des Ehrenrates bedarf,
 - d) die Aufstellung des jährlichen Finanzplanes, des Jahresabschlusses und des Berichtes zur wirtschaftlichen Lage des Vereins,

- e) die Aufnahme von Mitgliedern in den Verein,
 - f) die Beschlussfassung der Vereinsordnung und des Maßnahmenkataloges,
 - g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Ehrenrates,
 - h) Vollzug der vom Ehrenrat getroffenen Entscheidungen (§ 22)
- (7) Das Präsidium erstellt zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Finanzplan. Dieser Finanzplan ist monatsweise zu untergliedern.
- (8) Das Präsidium ist weiterhin befugt, Ausschüsse und Arbeitskreise zur Unterstützung der Präsidiumsarbeit zu bestellen sowie einen Wirtschaftsrat, dem Mitglieder und Nichtmitglieder angehören können, zur ideellen und materiellen Förderung des Vereins zu berufen. Das Präsidium kann auch besondere Vertreter nach § 30 BGB ernennen.

§ 19. Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus bis zu drei Mitgliedern. Er ist unabhängig und frei von Weisungen anderer Vereinsorgane.
- (2) Der Ehrenrat wird auf Vorschlag des Präsidiums für die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt. Er bleibt bis zu seiner Neubesetzung im Amt. Jedes Mitglied ist einzeln zu wählen. und bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied, welches das 30. Lebensjahr vollendet hat und bereits mindestens zehn Kalenderjahre Mitglied im Verein ist.
- (3) Die Verhandlungen im Ehrenrat sind streng vertraulich.

§ 20. Aufgaben des Ehrenrates

- (1) Dem Ehrenrat obliegt die Wahrung und Wiederherstellung des Vereinsfriedens. Streitigkeiten innerhalb des Vereins sollen intern geregelt und gegebenenfalls geahndet werden, soweit die Vorfälle vereinsbezogen sind. Das Präsidium unterrichtet den Ehrenrat über Entscheidungen von besonderer Bedeutung.
- (2) Der Ehrenrat wird grundsätzlich nur auf Antrag eines Mitgliedes oder eines Vereinsorgans tätig. Der Ehrenrat wird von sich aus tätig, wenn er Kenntnis erlangt von
- a) grob unsportlichem oder vereinschädigendem Verhalten eines Vereinsmitgliedes,

- b) rechtswidrigem bzw. satzungswidrigem Handeln von Vereinsorganen.
- (3) Entscheidungen, die der Ehrenrat nicht auf Antrag, sondern aufgrund eigenen Tätigwerdens fällt, können nur nach vorheriger Anhörung der Beteiligten und des Präsidiums getroffen werden. Angestellte des Vereins unterliegen, auch wenn sie Vereinsmitglieder sind, nicht der Entscheidungsgewalt des Ehrenrates.
- (4) Dem Ehrenrat obliegt ferner die vereinsinterne Ahndung von Verstößen auf Grundlage der Vereinsordnung und des Maßnahmenkataloges. Über Art und Umfang der Ahndung, insbesondere über Strafmaß und Straftat entscheidet der Ehrenrat nach pflichtgemäßem Ermessen. Folgende Strafen und Maßnahmen stehen für die vereinsinterne Ahndung von Verstößen zur Verfügung:
- a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) Ordnungsgeld (bis 150 EUR),
 - d) Verhängung eines Platzverbots/-sperre für Spieler,
 - e) Enthebung aus Vereinsämtern (auf Zeit oder auf Dauer); dies gilt nicht für die Mitglieder des Präsidiums,
 - f) Ausschluss aus dem Verein (auf Zeit oder auf Dauer).
- (5) Der Ehrenrat übernimmt ferner die ihm in der Satzung zugewiesenen Aufgaben insbesondere die Aufgabe des Wahlausschusses (§ 16).
- (6) Der Ehrenrat kann nicht besetzte Wahlmandate auf einstimmigen Vorschlag der Mitglieder des Präsidiums bis zu einer Neuwahl besetzen, sofern dies ihm sachdienlich und im Sinne des Wohles des Vereins zu sein scheint. Hierüber sind die Mitglieder vom Präsidium unverzüglich in der Weise zu unterrichten, wie dies in der Satzung für die Ladung zur Mitgliederversammlung vorgesehen ist.

§ 21. Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer, der bis zur Neuwahl im Amt bleibt. Der Kassenprüfer überprüft die Kassengeschäfte des Vereins auf ihre rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die gleichzeitige Zugehörigkeit eines Kassenprüfers zu einem Organ des Vereins, ausgenommen die Mitgliederversammlung, ist ausgeschlossen. Über das Ergebnis der Prüfung ist jeweils in der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Für den Fall des

Ausscheidens des Kassenprüfers vor dem Ende der Wahlperiode, wählt die Mitgliederversammlung einen Stellvertreter. Der Stellvertreter übernimmt das Amt der Kassenprüfung für den Rest der Wahlperiode.

§ 22. Ehrenordnung

- (1) Der Verein kann sich eine eigene Ehrenordnung auf der Grundlage der bestehenden Ordnungen der übergeordneten Verbände geben.

§ 23. Beschwerde, Rechtsweg

- (1) Streitigkeiten innerhalb des Vereins, insbesondere unter Vereinsmitgliedern sowie zwischen Mitgliedern und dem Verein, sollen grundsätzlich vereinsintern geregelt und gegebenenfalls geahndet werden. Dieses betrifft insbesondere alle Formen von unsportlichem Verhalten, Verstöße gegen die Vereinssatzung oder die Anfechtung von Entscheidungen des Präsidiums oder der Mitgliederversammlung.
- (2) Der ordentliche Rechtsweg darf in Vereinsangelegenheiten nur bestritten werden, wenn das Vereinsmitglied die beabsichtigte Einleitung rechtlicher Schritte dem Ehrenrat schriftlich 10 Tage vorher mitgeteilt und dem Ehrenrat Gelegenheit zur vereinsinternen Beilegung und Beendigung der Streitigkeit innerhalb von einem Monat nach Zugang der schriftlichen Mitteilung gegeben wird.
- (3) Gegen die vereinsinterne Ahndung von Verstößen auf Grundlage der Vereinsordnung und des Maßnahmenkataloges, gegen die Ablehnung des Aufnahmegesuches sowie gegen den Ausschluss aus dem Verein ist die Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach Verhängung der Strafe, Maßnahme oder Entscheidung schriftlich beim Präsidium zu erheben. Erachtet das Präsidium die Beschwerde für begründet, so hat es der Beschwerde abzuhelpen. Andernfalls ist die Sache unverzüglich dem Ehrenrat zur Entscheidung zuzuleiten. Hilft auch der Ehrenrat nicht ab, so ist der ordentliche Rechtsweg eröffnet.
- (4) Der Ehrenrat entscheidet nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen über ihm zur Entscheidung vorliegende Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander und zwischen Mitgliedern und dem Präsidium. Die Entscheidung des Ehrenrates ergehen unter Wahrung des rechtlichen Gehörs grundsätzlich aufgrund mündlicher Verhandlung. Soweit keiner der Betroffenen widerspricht, kann der Vorsitzende die Durchführung eines schriftlichen Verfahrens anordnen. Die Entscheidung des Ehrenrates ist den Betroffenen und dem Präsidium schriftlich

unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die Entscheidungen des Ehrenrates sind endgültig und als solche vom Präsidium zu vollziehen.

§ 24. Haftung

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung der Anlagen oder Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden. Dies gilt nicht, soweit Schäden oder Verluste durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.
- (2) Werden die Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 25. Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens für diesen Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren im Falle der Auflösung sind der Präsident und der Kassenwart, sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt. Diese Regelung findet ebenfalls Anwendung, wenn der Verein seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt Dresden, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 26. Unwirksamkeit von Satzungsregelungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen.

Anstelle der nichtigen Bestimmung ist die Satzung so zu ändern, dass das, was dem gewollten Zweck in gesetzlich erlaubtem Sinn am nächsten kommt.

§ 27. Inkrafttreten der Satzung und Übergangsregelungen

- (1) Die vorstehende Satzung tritt nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung und mit dem Tage der Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden in Kraft. Damit ist die alte Satzung erloschen. Bis zur Eintragung der neuen Satzung ins Vereinsregister muss nach der beschlossenen neuen Satzung verfahren werden.
- (2) Die Vereinsorgane müssen auf der Grundlage der beschlossenen Satzung Beschlüsse fassen, die mit der Eintragung der neuen Satzung wirksam werden.

Stand der gültigen Satzung vor dem Wirksamwerden der vorstehenden Satzung 20.November 2014.

FV Dresden 06 Laubegast e. V.
Steirische Str. 1 • 01279 Dresden • Telefon: (0351) 254 96 57 • Telefax (0351) 254 96 71
E-Mail: info@dresden06.de • www.dresden06.de